

Satzung

des Vereins *Bundesverband Green Software e. V.*

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „*Bundesverband Green Software*“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- b. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Karlsruhe.
- c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie des Umweltschutzes und Klimaschutzes.
- c. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - i. die Durchführung regelmäßiger Treffen für den Erfahrungsaustausch unter Gleichgesinnten mit Interesse für Green Software.
 - ii. die Förderung der Vernetzung von Unternehmen in Deutschland mit Interesse an Green Software.
 - iii. die Mitwirkung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vortragsreihen, Studien und Schulungen zu Themen der ökologisch nachhaltigen Softwareentwicklung in unterschiedlichen Formaten.
 - iv. Beratung und Hilfestellung für Politik, Verbände und Unternehmen zu Green Software
 - v. die Information der Öffentlichkeit über Fragen und Nutzen von Green Software

§3. Gemeinnützigkeit

- a. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abzuschließen sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands gilt zusätzlich gem. § 7 Abs. (c) die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung. In diesem Fall gelten die Einschränkungen des §181 BGB nicht.
- e. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- f. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung, Umweltschutz oder Klimaschutz.

§4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt und seine Aufnahme in den Verein beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er erteilt einen Bescheid, schriftlich oder per E-Mail.
- b. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jederzeit gegenüber dem Vorstand ohne Angaben von Gründen schriftlich oder per E-Mail zum Ende des Kalenderjahres erklären. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod (bei juristischen Mitgliedern durch Auflösung) oder Ausschluss.
- c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich gegen die Ziele und die Aufgaben des Vereins wendet, seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder wenn es unbekannt verzogen ist und ein Schreiben zweimal nicht zugestellt werden konnte.
- d. Gegen einen abgelehnten Antrag zur Aufnahme oder einen Beschluss zum Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- e. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Vergütung für vertragliche Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
- f. Die Mitglieder benennen Personen, die Funktionen im Verein übernehmen dürfen.

§5. Beitrag

- a. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Der Vorstand kann für besondere Kooperationsmitgliedschaften den Beitrag erlassen. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- c. Der Beitrag gilt für ein Kalenderjahr. Bei unterjährigem Eintritt fällt der Beitrag anteilig für die Monate ab Zugang des Bescheids zur Mitgliedschaft an.

§6. Organe des Vereins

- a. Organe des Vereins sind:
 - i. die Mitgliederversammlung
 - ii. der Vorstand

§7. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- b. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen.
- c. Die Mitgliederversammlung kann Online über Audio-, Chat- und Videokonferenzsysteme, in Präsenz oder in einer Kombination erfolgen.
- d. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - i. Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - ii. Entgegennahmen des Jahresberichts und des Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstandes.
 - iii. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein einschließlich der Höhe der Vergütung

- iv. Wahl der Kassenprüfer/innen,
- v. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- vi. Änderung der Satzung.
- vii. Ausschluss/Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand in Berufungsfällen
- viii. Auflösung des Vereins
- ix. sowie alle sonstigen, ihr kraft Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben.
- e. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- f. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- g. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenthaltung ist zulässig.
- h. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- i. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt. Dabei ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- j. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§8. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Die zwei Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstandes können nur Vertreter:innen eines Mitglieds des Vereins gewählt werden.
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- e. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins Vereinsmitglieder oder Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Erfolgt eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern, gelten die Beschränkungen des §3. Der Vorstand bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben jedoch verantwortlich.
- f. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt das Votum der/des Ersten Vorsitzenden. Liegt dies nicht vor, entscheidet der/die Zweite Vorsitzende. Beschlüsse können in ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen sowie im Umlaufverfahren gefasst werden.

Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind zu protokollieren. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB hat ein Vetorecht.

- g. Für seine Aufgabenerfüllung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- h. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§9. Präsidium

- a. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - i. dem Vorstand. Die Vorsitzenden sind auch Präsidenten des Präsidiums. Ebenso sind die Vorstände Vizepräsidenten.
 - ii. den Sprecher/innen von Fachgruppen. Sie sind geborene Mitglieder im Präsidium. Sie scheiden aus dem Präsidium aus, wenn die Sprecherfunktion in der Fachgruppe endet.
 - iii. der Geschäftsleitung des Bundesverbandes Green Software e.V.,
 - iv. weiteren durch den Vorstand für zwei Jahre berufenen Personen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- b. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium.
- c. Das Präsidium berät den Vorstand. Es ist kein Organ des Vereins im Sinne des §6.

§10. Kassenprüfung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- c. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und erläutern diesen.

§11. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die/den zur Zeit der Auflösung berufenen Erste/n Vorsitzende/n als Liquidator/in, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

§12. Schlussbestimmungen

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- b. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.

Stand 25.04.2025